

9. Änderung und Teilaufhebung
des Bebauungsplanes
Nr. IH 10
„Gewerbegebiet Ihrhove“
in Textform

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

02.06.2021

Träger öffentlicher Belange

von folgender Stelle wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. IHK für Ostfriesland und Papenburg
Postfach 1752
26697 Emden
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30659 Hannover
4. Avacon Netz GmbH
DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG
Jacobistraße 3
31157 Sarstedt
5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Postfach 510449
D-30634 Hannover
Pasteurallee 1
D-30635 Hannover
6. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Betriebsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich
7. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
8. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee
Am Eisenbahndock 3
26725 Emden
9. Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Leer
Bergmannstraße 37
26789 Leer
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51013
30631 Hannover
3. Ostfriesische Landschaft
Georgswall 1-5
26603 Aurich
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
5. LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover
6. Wasserversorgungsverband Overledingen
Schwarzmoorstraße 32
26817 Rhaderfehn
7. EWE NETZ GmbH
Postfach 2501
26015 Oldenburg
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Nord
Hannoversche Str. 6 -8
49084 Osnabrück

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer</p>	
<p>Die Gemeinde Westoverledingen plant die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ih 10 „Gewerbegebiet Ihrhove“, um die im Plangebiet zulässigen Gebäudehöhen den städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechend planungsrechtlich zu beregeln.</p> <p>Gleichzeitig erfolgt aus Gründen der Klarstellung eine teilweise Rücknahme des mit der 7. Änderung festgesetzten Geltungsbereiches des B-Plans Nr. Ih 10, da für diesen Teilbereich irrtümlich eine Teilüberlagerung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. F04 erfolgt ist.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gaben Sie mir Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p> <p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> ist festzustellen, dass durch die 9. Änderung des B-Plans Nr. Ih 10 keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft ausgelöst werden. Die Änderungen stellen keinen zusätzlichen Eingriff in den Naturhaushalt dar, so dass keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen vorgebracht.</p> <p><u>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sowie aus denkmalrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die 9. Änderung des B-Plans Nr. Ih 10 keine Bedenken.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die geplante Änderung und Teilaufhebung des B-Plans Nr. Ih 10 keine Bedenken. Eine Beeinträchtigung oder Änderung der Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser ergibt sich durch die Anpassung der Geschosshöhen nicht.</p> <p><u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> nehme ich zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Es können nur Festsetzungen für den Geltungsbereich dieser Änderung getroffen werden. Aus Gründen der Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit empfehle ich daher, den Bereich der Teilaufhebung in der Beikarte mit aufzunehmen und diesen durch eine farblich grau abgesetzte Geltungsbereichssignatur anzugeben. In der Begründung sollte für ein besseres Verständnis der Ausführungen die Chronologie des Inkrafttretens der B-Pläne in dem Überlagerungsbereich schon auf den ersten Seiten deutlicher gemacht werden (B-Plan Nr. F04 am 01.11.2005; B-Plan Nr. Ih 10 i. d. F. der 7. Änderung am 17.12.2012) und klargestellt werden, dass der südliche Teilbereich des B-Plans Nr. F04 nicht zum Gegenstand der 7. Änderung des B-Plans Nr. Ih 10 hätte gemacht werden sollen und die damalige Überlagerung irrtümlich erfolgt ist. Durch die nun erfolgende Teilaufhebung wird der Zweck verfolgt, das ältere Planrecht des B-Plans Nr. F04 unmissverständlich wieder aufleben zu lassen und die irrtümliche Teilüberlagerung durch die 7. Änderung des B-Plans Nr. Ih 10 zu korrigieren. 2) Zum Fortgelten bestehenden Planrechts aus der 7. und 8. Änderung des B-Plans Nr. Ih 10, wie auf S. 2 der Begründung im 5. Absatz ausgeführt wird, empfehle ich diese Formulierung: <i>„Die den Festsetzungen dieser 9. Änderung nicht entgegenstehenden Festsetzungen des B-Plans Ih 10 i. d. F. der rechtsgültigen 7. und 8. Bebauungsplanänderung behalten unverändert ihre Gültigkeit.“</i> Diese Formulierungsanpassung betrifft auch den § 2 „Regelungswirkung“ in der Satzung und ist dort ebenfalls anzupassen. 3) Wenn in der Begründung auf S. 6 unter dem Punkt 6.0 im zweiten Absatz ausgeführt wird, dass eine rein verbale Benennung der Gebiete, für die Festsetzungen getroffen werden sollen, nicht möglich ist, liegt darin ein Indiz, dass hier eine Änderung in Textform nicht 	<p>Den nebenstehenden Anregungen wird gefolgt und die Beikarte und Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Begründungstext sowie § 2 der Satzung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Gemeinde Westoverledingen ist zum Zwecke der Anpassung des Maßes die gewählte Form einer textlichen Änderung ausreichend, da es sich hierbei nicht um flächenhafte Festsetzungen handelt. Die Beikarte, aus der die Zonierung erkenntlich</p>


Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>die gewünschte und erforderliche Eindeutigkeit mit sich bringt. Dann ist eine Planurkunde für diese Änderung zu fertigen.</p> <p>4) Zur Umschreibung des Geltungsbereiches empfehle ich, den § 1 „Geltungsbereich/ Teilaufhebung“ wie folgt zu formulieren bzw. zu ergänzen: <i>„Der Geltungsbereich der 9. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. Ih 10 entspricht dem Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. Ih 10, rechtskräftig seit dem 17.12.2012. Der einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. F04, rechtskräftig seit dem 01.11.2005, überlagernde Teilbereich der 7. Änderung des B-Plans Nr. Ih 10 wird aufgehoben. Für den Überlagerungsbereich lebt nach der Teilaufhebung das Planrecht des Bebauungsplans Nr. F04 wieder auf.“</i></p> <p>5) Rechtsgrundlage für die Festsetzung der maximal zulässigen Vollgeschosse ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und für die Festsetzung maximaler Höhen baulicher Anlagen ist dies § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO. Die Angaben in der Satzung bitte ich zu überprüfen.</p> <p>6) In § 3 Abs. 6 der Satzung wird die in der Zone 3 zulässige maximale Firsthöhe mit 6,50 m angegeben. Gemeint ist hier jedoch die Traufhöhe. Ich bitte um Berichtigung.</p> <p>7) Das Inkrafttreten der Satzung ist unter § 3 angegeben. Dieser Paragraph ist doppelt vergeben worden. Die Nummerierung ist anzupassen.</p> <p>8) Die Formulierung zum Inkrafttreten der Satzung entspricht einem Verfahrensvermerk. Sie entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot, dem eine Festsetzungsformulierung zu genügen hat und ist zu überarbeiten. Es ist klar zu benennen, dass die Satzung z. B. mit ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p>wird ist verbindlicher Bestandteil der Satzung. Die Anfertigung einer Planurkunde mit allen flächenhaften Festsetzungen, die von der vorliegenden 9. Änderung unberührt bleiben, stellt aus Sicht der Gemeinde einen unverhältnismäßigen Mehraufwand da.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und § 1 der Satzung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Satzung unter § 3 (4) BauNVO entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Satzung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Satzung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Satzung entsprechend angepasst.</p> <p>Die Hinweise und Anregung werden entsprechend der obigen Abwägung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51013 30631 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ostfriesische Landschaft Georgswall 1-5 26603 Aurich</p>	
<p>Gegen die 9. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.0.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme der ostfriesischen Landschaft wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Satzung enthalten.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens KII-242-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p>	
<p>Betreff: Ihrhove - Folmhusen, B-Plan Ih 10 „Gewerbegebiet Ihrhove“, 9. Änderung, Teilaufhebung</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Westoverledingen</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 10 erfolgt die textliche Änderung des Maßes der baulichen Nutzung für ein überwiegend bereits bebautes Gebiet. Kampfmittelfunde sind aus bisherigen Bauarbeiten nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<div data-bbox="219 236 1034 1420"> <p>LGLN Ergebnis Karte TB-2021-00160 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Maßstab 1 : 10.000 Erstellt am: 23.02.2021</p> <p>Legende Antragsfläche Luftbildauswertung</p> <p>Ihrhove Reinkehard</p> <p><small>Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmitteleinsatzdienst Diese amtliche Karte und ihre zugehörigen Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMö). Infolge durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nichtlegale oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.</small></p> </div>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wasserversorgungsverband Overledingen Schwarzmoorstraße 32 26817 Rhaderfehn</p>	
<p>wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich, verlaufen in diesem Bereich einige Hauptversorgungsleitungen und Hausanschlußleitungen.</p> <p>Für den gesamten Bereich ist zu berücksichtigen, dass die Zonen der Versorgungsleitungen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden dürfen, da der Zugang zu den Leitungen für evtl. Neuanschlüsse und Reparaturen gewährleistet sein muss. Für die Einhaltung der Schutzstreifenbreite verweise ich auf die <u>DVGW Vorschrift W 400-1 Arbeitsblatt</u>.</p> <p>Vor Beginn einer Baumaßnahme ist es erforderlich, aktuelle Pläne bei uns anzufordern.</p> <p>Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> 	<p>Die Stellungnahme des Wasserversorgungsverbandes Overledingen wird zur Kenntnis genommen. Mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 10 erfolgt die textliche Änderung des Maßes der baulichen Nutzung für ein überwiegend bereits bebautes Gebiet. Es werden keine Veränderungen an Pflanzgebieten oder überbaubaren Flächen vorgenommen. Die Hinweise des Wasserversorgungsverband Overledingen sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>EWE NETZ GmbH Postfach 2501 26015 Oldenburg</p>	
<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können -damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 10 erfolgt die textliche Änderung des Maßes der baulichen Nutzung für ein überwiegend bereits bebautes Gebiet. Konflikte mit Leitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH sind daraus nicht zu erwarten. Die nebenstehenden Hinweise sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord Hannoversche Str. 6 -8 49084 Osnabrück</p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Von Bürgern wurden keine Stellungnahmen in der Beteiligung vorgebracht.